



Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin

Rundschreiben Nr. 17/2020

An alle von der DRV Bund belegten stationären
Einrichtungen der medizinischen
Rehabilitation Abhängigkeitskranker

Abteilung Rehabilitation

Hohenzollerndamm 45
10713 Berlin
Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon 030 865-0
Telefax 030 865-27240
Servicetelefon 0800 100048070
www.deutsche-rentenversicherung-bund.de
drv@drv-bund.de

Auskunft erteilt:

Ihr/e Häuserbetreuer/in
Telefon 030 865-
Telefax 030 865-82953

Sprechzeiten:

Mo. - Do. 8 - 17 Uhr, Fr. 8 - 15

Datum: 27. März 2020

**Aufnahme und Fortführung der stationären Rehabilitation
Abhängigkeitskranker**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber unterrichten, dass wir uns in Gesprächen mit den Bundesministerien für eine länderübergreifende Regelung für die stationäre medizinische Rehabilitation Abhängigkeitskranker einsetzen. Unser Ziel ist es, für diese Einrichtungen -ähnlich wie für Rehabilitationseinrichtungen, die Anschlussrehabilitationen durchführen-, angemessene, die besondere Situation Abhängigkeitskranker berücksichtigende Regelungen zu erreichen. Hier gilt es insbesondere zu erreichen, dass für stationäre Rehabilitationseinrichtungen Abhängigkeitskranker keine allgemeinen behördlichen Aufnahmestopps verfügt werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die **Empfehlung der Deutschen Rentenversicherung Bund** an alle stationären Rehabilitationseinrichtungen (Rundschreiben Nr. 15/2020), zunächst bis zum 6. April 2020 keine neuen Rehabilitanden aufzunehmen, nicht mit einem von der Deutschen Rentenversicherung verfügten Aufnahmestopp gleichzusetzen ist. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung bearbeiten auch weiterhin alle eingehenden Anträge auf Teilhabeleistungen und erteilen – sofern die persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind – entsprechende Bewilligungsbescheide.

Wir appellieren in diesem Zusammenhang an die Eigenverantwortung aller Rehabilitationseinrichtungen, die Gesundheit der Rehabilitanden und der Mitarbeitenden zu schützen und daher bestehende Gefahrenlagen auf ein unvermeidbares Minimum zu reduzieren. Hierbei sollte eine sorgfältige Abwägung aller Umstände erfolgen, denn

abhängigkeitserkrankte Menschen gehören zu einer der Hochrisikogruppen für Covid-19 und sollten sich und andere dadurch schützen, indem Kontakte zu anderen Menschen möglichst vermieden werden. Gleichwohl benötigen sie – nachdem sie den Weg in das Suchthilfesystem gefunden und einen Antrag auf medizinische Rehabilitation gestellt haben – eine zeitnahe Behandlung, die im Rahmen der medizinischen Rehabilitation Abhängigkeitskranker geleistet werden kann.

Können stationäre Rehabilitationseinrichtungen entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen durchführen, empfehlen wir, weiterhin die Aufnahme und Fortführung der stationären Rehabilitation Abhängigkeitskranker zu ermöglichen, wenn dem nicht ausdrücklich eine allgemeine behördliche Verfügung entgegensteht. Gleichwohl kann es aufgrund von behördlichen Anordnungen zur Schließung von Rehabilitationseinrichtungen im Einzelfall kommen beziehungsweise müssen ein oder mehrere Rehabilitanden in die häusliche Quarantäne geschickt werden.

Nachfolgend beschreiben wir nochmal die weitere Vorgehensweise näher:

Kann die Rehabilitationsleistung bei bestehender Rehabilitationsfähigkeit aufgrund der aktuellen Lage nicht (mehr) in der Rehabilitationseinrichtung durchgeführt werden, sollte von Ihnen geprüft werden, ob Leistungen in angepasster Form, zum Beispiel über regelmäßige telefonische Kontakte, fortgeführt werden können. Darunter fallen auch Rehabilitationen, in denen entweder die Versicherten die Rehabilitation aus Angst vor einer Ansteckung abbrechen möchten beziehungsweise die Rehabilitationseinrichtung die Leistungen abbrechen, um Infizierungen zu vermeiden. Auch die Nutzung digitaler Kontaktmöglichkeiten ist grundsätzlich möglich, wenn die datenschutzrechtlichen Bedingungen erfüllt werden.

Sollten im Einzelfall besondere Umstände (zum Beispiel schwere Akuterkrankung, Unfall, voraussichtlich langfristiger Krankenhausaufenthalt usw.) eintreten, die einen erfolgreich Abschluss der Leistung voraussichtlich nicht mehr erwarten lassen, so bitten wir Sie, die Rehabilitationsleistung abzubrechen.

Wir möchten Sie außerdem darauf hinweisen, dass die angepasste Erbringung der Leistung entsprechend zu dokumentieren ist. Dem Federführer kann ein Kurzkonzept vorgelegt werden, mit dem die Häufigkeit, Dauer, Art und Weise der erbrachten Interventionen beschrieben wird.



Interventionen zur Überbrückung bis zur Wiederaufnahme sind durch Sie in eigener Verantwortung - je nach individuellem Bedarf und Möglichkeiten – zu organisieren und sicherzustellen. Von diesen müssen die Bedarfe im Einzelfall festgestellt und entsprechende Regelungen getroffen werden. Wir bitten Sie, in den Fällen, in denen Bewilligungen im Rahmen des § 35 BtMG ausgesprochen wurden, sich vor dem Einsatz möglicher Sonderregelungen mit den zuständigen Justizverwaltungen abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Petermann'.

Andreas Petermann

Bitte beachten:
**Für evtl. Rückfragen steht Ihnen als Ansprechpartnerin/Ansprechpartner
Ihre Häuserbetreuerin/Ihr Häuserbetreuer
gemäß Rundschreiben Nr. 15/2017 vom 04.09.2017 zur Verfügung**